



LEITFADEN ZUM KATALOG ÖFFENTLICHER LEISTUNGEN

**Version 2.0 in Bundes-, Landes-
und Kommunalverwaltungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Zu diesem Dokument	3
1.2	Rückblick und Ausgangslage	3
1.3	Zielstellung	4
2	AUFBAU DES LEIKA	5
2.1	Begriffsbestimmungen	5
2.2	Struktur des LeiKa	8
3	ANLAGEN DES LEIKA 2.0	9
3.1	Leistungsgruppen des LeiKa	9
3.2	Verrichtungen des LeiKa	9
4	NORMSCREENING DES LEIKA 1.0 ZUM 2.0 BETA	10
4.1	Leistungen nach EU-Recht	10
4.2	Leistungen nach Bundesrecht	10
4.3	Leistungen nach Landesrecht	10
4.4	Leistungen nach Kommunalrecht	10
4.5	Kammerleistungen	11
5	WEITERENTWICKLUNG DES LEIKA	12
6	DOKUMENTENSTATUS	13

1 EINLEITUNG

1.1 Zu diesem Dokument

Die vorliegende Handreichung zum Leistungskatalog (LeiKa) wurde als Erläuterung zum Normenscreening des LeiKa erstellt. Es betrachtet den LeiKa losgelöst von möglichen Anwendungsfällen. Beispielhafte Erläuterungen zu einzelnen Leistungsgruppen oder Leistungen dienen einzig der Veranschaulichung des Normenscreenings.

Ergebnisse und Festlegungen der nachfolgend genannten Arbeitsgruppenberatungen liegen der Überarbeitung des LeiKa nach Rechtssystematik zugrunde.

Auf der 1. Sitzung der UAG „Stammtexte“ am 26. / 27.02.2009 wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass eine Leistung im LeiKa als Verknüpfung eines Leistungsobjektes, deren Verrichtungen und Verrichtungsdetails verstanden wird (TOP 3 des Protokolls).

Auf der 28. Sitzung der DOL-Vorhabengruppe „Verbund der Internetportale / Behördenfinder“ am 07. / 08.05.2009 wurde das Normenscreening des LeiKa vorgestellt und mögliche Konsequenzen für den LeiKa diskutiert. Die Vorhabengruppe stimmt darin überein, dass der LeiKa einerseits einen hinreichenden Detaillierungsgrad haben muss – insbesondere im Hinblick auf die EU-DLR - andererseits aber auch für die Anwendung im Verbund der Behördenfinder noch nutzbar sein muss (TOP 4 des Protokolls).

Entsprechend des Protokolls der 1. Sitzung der Redaktionsgruppe LeiKa.DE am 13.05.2009 besteht Konsens zu den Pflichtinhalten des LeiKa: Leistungsschlüssel, Leistungsgruppe und Leistungsobjekt. Auf der konstituierenden Sitzung der Redaktionsgruppe wurde das Normenscreening des LeiKa ebenfalls vorgestellt und allgemein begrüßt. Die GK LeiKa wurde gebeten, den LeiKa in der vorgestellten Art und Weise weiter zu bearbeiten (TOP 4 des Protokolls).

1.2 Rückblick und Ausgangslage

Im Rahmen von Deutschland-Online, der nationalen E-Government-Strategie von Bund, Ländern und Kommunen, haben die Regierungschefs von Bund und Ländern das Vorhaben „Verbund Internetportale/Zuständigkeitsfinder“ verabschiedet. Die mit dieser Aufgabenstellung betraute Vorhabengruppe hat eine Unterarbeitsgruppe beauftragt einen Leistungskatalog (LeiKa) zu erarbeiten.

Dieser Auftrag erging vor dem Hintergrund, dass der LeiKa eine wichtige Grundlage für die Mehrfachnutzung der Inhalte in verschiedenen Vorhaben (EU-DLR, D115, Behördenfinder Deutschland) auf Ebene der Kommunen, der Länder und des Bundes i. S. d. KoopA-Beschlusses vom 06. / 07.12.2007 darstellt.

Die Unterarbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer B, HH, NI, RLP und ST und dem Bund, vertreten durch das BVA, bündelte aus den eigenen Verwaltungsportalen bzw. Bürgerservices sowie aus den Portalen der Länder BW und B potentielle Leistungen in einer Datenquelle. Im zweiten Schritt wurden mit Blick auf die vorliegenden Daten Leistungsgruppen zur Strukturierung der Leistungsbeispiele definiert. Im dritten Schritt erfolgte die Harmonisierung der einzelnen Leistungen. Ergebnis der Abstimmung der einzelnen Leistungen war ein Katalog von 66 ebenenübergreifenden Leistungsgruppen der öffentlichen Verwaltung in Deutschland, denen exemplarisch öffentliche Leistungen der Verwaltungen themenspezifisch zugeordnet waren.

Der LeiKa wurde zunächst mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms verwaltet. Im Hinblick auf die mit dem Datenaustausch verbundenen Schwierigkeiten wurden die Pflege und Verwaltung des LeiKa auf ein über das Web erreichbares Redaktionssystem umgestellt. Das System wird von ST zur Verfügung gestellt.

Die GK Leika führte im Hinblick auf den LeiKa ein Normenscreening¹ durch, um eine möglichst umfassende und rechtlich fundierte Version des Kataloges zu bekommen.

Im Rahmen dieses Normenscreenings wurden die einzelnen Leistungsgruppen des LeiKa auf Inhalt und auf Vollständigkeit geprüft. Je nach Bedarf wurde der LeiKa entsprechend der gesetzlichen Regelung ergänzt oder geändert.

1.3 Zielstellung

Der LeiKa soll in den Kommunen, den Ländern und dem Bund vorhabenübergreifend eingesetzt werden. Mit dem angestrebten flächendeckenden Einsatz in den entsprechenden Portalen wird ein gemeinsamer semantischer Standard angestrebt und ein Verbund der Verwaltungsportale hergestellt. Dabei kann der LeiKa den Herausgebern öffentlicher Portale als redaktionelle Hilfestellung dienen, um die jeweiligen Angebote im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer zu erweitern.

¹ Rechtsüberprüfung, bei der materiell- bzw. verfahrensrechtliche gesetzliche Regelungen auf LeiKa-relevanz geprüft wurden.

2 AUFBAU DES LEIKA

2.1 Begriffsbestimmungen

Leistungsschlüssel

Hierbei handelt es sich um eine automatisch übergeordnete Zahlenkombination (Schlüsselfeld) der Leistungsobjekte (Leistungsobjekt: 8 Zeichen, Verrichtung und Verrichtungsdetail: je 3 Zeichen).

Leistungsgruppe

Eine Leistungsgruppe ist ein zusammenfassendes Ordnungskriterium für die Zuordnung der Leistungsobjekte zu einem Rechtsgebiet.

Leistungsobjekt

Das Leistungsobjekt ist die Bezeichnung der Leistung aus Sicht der Verwaltung. Leistungsobjekte werden mit ihrer amtlichen/ juristischen Bezeichnung im LeiKa geführt.

Verrichtung

Bei der Verrichtung handelt es sich um Verben, die die Aktivitäten und Tätigkeiten des Bürgers / des Unternehmens bezeichnen, um ein Verwaltungsverfahren zum Erhalt der Verwaltungsleistung zu initiieren sowie die Tätigkeiten der Verwaltung, um die Verwaltungsleistung zu erzeugen.

Die verschiedenen Verrichtungen werden einem zentralen Register entnommen, welches auf den Ausarbeitungen des D115-Projektes basiert und von der GK LeiKa im Rahmen des Normenscreenings weiterentwickelt wurde. Die Leistung besteht in diesem Fall aus der Verknüpfung von Leistungsobjekt und deren Verrichtung.

Verrichtungsdetail

Ein Verrichtungsdetail konkretisiert das Leistungsobjekt oder eine Verrichtung. Es stellt eine Untergliederung der Verwaltungsleistung entsprechend der gesetzlichen Vorgabe dar. Die Leistung besteht in diesem Fall aus der Verknüpfung von Leistungsobjekt, deren Verrichtung und Verrichtungsdetail.

Leistungstypen des Bundes

Bei Bundesleistungen Typ1 handelt es sich um Leistungen, für die der Bund ausschließlich zuständig ist (ausschließliche Gesetzgebung). Bundesleistungen Typ2 haben eine geteilte Zuständigkeit (Bund / Länder).

Begriffe im Kontext

Synonyme spiegeln die Sicht von Bürgerinnen und Bürgern (Anliegen) sowie von Unternehmen und der Wissenschaft wider. Gängige Synonyme sind im LeiKa aufgenommen und werden ständig aktualisiert.

Begriff der Leistung

Mit dem Begriff Leistungen wird das Handeln der öffentlichen Verwaltung bezeichnet, das nach außen gerichtet ist und auf das die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie freie oder gemeinnützige Träger einen Anspruch haben oder das aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen genutzt oder geduldet werden muss.

1. Perspektive

Entscheidend ist die Sicht der Menschen (Nutzer), die als Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmerinnen und Unternehmer eine Angelegenheit zu regeln haben, in deren Zusammenhang sie u. a. eine Dienstleistung der öffentlichen Verwaltung in Anspruch nehmen müssen. **Jede einzelne von außen durch den Nutzer unterscheidbare Verwaltungsdienstleistung wird separat beschrieben.**

2. Bezeichnung

Der zentrale (d. h. landesweit gültige) Beschreibungstext wird dem Nutzer in Verbindung mit lokalen Zuständigkeitsdaten und ggf. lokalen inhaltlichen Ergänzungen zur Verfügung gestellt. Diese Gesamtdarstellung, deren verbindlicher Inhalt den Nutzer in die Lage versetzt, konkrete Handlungen vorzunehmen, die die Erledigung seiner Angelegenheit tatsächlich nach vorne bringen, wird im Projekt mit dem Kurzwort „Leistung“ benannt. In der praktischen Arbeit meint „Leistung“ jedoch auch die zentrale Beschreibung ohne die lokalen Ergänzungsdaten. **Bei einer „Leistung“ handelt es sich zunächst nur um einen Informationstext.** Eine zunehmende Zahl der entsprechenden Datensätze vermittelt auch direkte Zugänge zu kommunikativen und perspektivisch interaktiven Elementen wie Formularen oder komplexen Verwaltungsprozessen bzw. wird mehr und mehr in solchen Systemen als Wissensbasis eingesetzt.

3. Art der Information

In der Regel informiert eine Leistung über ein sog. „**Leistungsobjekt**“, z. B. die Fahrerlaubnis oder den Reisepass oder die Meldebestätigung. Das sind staatliche Dienstleistungen, deren Vollzug am Ende durch ein vorzeigbares Dokument quittiert wird. Oft wird dieses neue oder veränderte Dokument (Leistungsobjekt) benötigt, um das eigentliche Vorhaben (Fahrerlaubnis => Autofahren, Reisepass => Reise in ein Nicht-EU-Land, Meldebestätigung => Voraussetzung, um z. B. div. Wohnort gebundene staatl. Hilfen in Anspruch zu nehmen) durchführen zu können.

Ist bei der Meldebestätigung völlig eindeutig, was damit gemeint ist, so bedürfen im Gegensatz dazu z. B. der Personalausweis oder die Fahrerlaubnis einer tieferen Differenzierung. Das Leistungsobjekt Personalausweis kann man ändern oder ersetzen. Man kann darin Daten ändern. Etc. Deshalb kennen wir die Kategorie der „**Verrichtung**“ an einem Leistungsobjekt.

Eine dritte Art der Leistung ist die „**Auskunft**“, z. B. „Artenschutz“ oder „Finanzamt“. Hier werden Informationen und ggf. weiterführende Links sowie grundsätzlich zuständige Stellen genannt. Der Weg führt aber nicht zu einem konkreten Dokument, d. h. zu einer konkreten staatlichen Dienstleistung. Die Leistungsart „Auskunft“ wird nur sparsam eingesetzt, um den aktiven Dienstleistungscharakter des Gesamtsystems nicht zu verwässern.

Grundsätzlich soll nicht die Verwaltung dargestellt werden, sondern deren bürger- und unternehmensrelevante Leistungen.

4. Generalisierbarkeit

Eine Leistung ist dann eine Leistung, wenn sie so beschaffen ist, dass sie grundsätzlich überall in Deutschland bzw. im Bundesland in Anspruch genommen werden kann. Die Grenze entsteht hier durch die geografische Beschränkung.

- Was nicht landesweit umsetzbar ist: Die „Anmeldung zum Mainuferfest“. Das ist eine Leistung der Stadt Offenbach, die es nur in Offenbach gibt. Diese Leistung müsste Offenbach als lokale Leistung dem Gesamtsystem hinstellen. Sie würde nur im Zusammenhang mit der Ortseingabe Offenbach gefunden.
- Was umsetzbar ist (aber noch nicht da ist): „Bürgermeistersprechstunde“. Das Recht der Einwohner auf einen persönlichen Kontakt zur politischen oder verwaltungsmäßigen Leitung ihrer Gemeinde kann allgemein beschrieben werden. Dann könnte jede Gemeinde ihrer konkreten Angaben (Daten und ggf. Text) hinzufügen.

	Begriff	Definition	Beispiel	
Pflichtinhalte	Leistungsschlüssel	automatisch übergeordnete Zahlenkombination (Schlüselfeld) der Leistungsobjekte	99000057	
	Leistungsgruppe	zusammenfassendes Ordnungskriterium für die Zuordnung der Leistungsobjekte zu einem Rechtsgebiet	Ausländerrecht	
	Leistungsobjekt	Bezeichnung der Leistung aus Sicht der Verwaltung	Aufenthalts- laubnis	Leistung = Verknüpfung des Leistungsobjektes mit seinen Objektspezifikationen
Leistungsobjektspezifikationen als optionale Inhalte	Verrichtung	Verben, die die Aktivitäten und Tätigkeiten des Bürgers bzw. der Wirtschaft bezeichnen, um ein Verwaltungsverfahren zum Erhalt der Verwaltungsleistung zu initiieren sowie die Tätigkeiten der Verwaltung, um die Verwaltungsleistung zu erzeugen	beantragen berechnen	
	Verrichtungsdetail	Konkretisierung des Leistungsobjektes, Untergliederung der Verwaltungsleistung entsprechend der gesetzlichen Vorgabe	zum Zwecke der Ausbildung	

2.2 Struktur des LeiKa

Die LeiKa-Struktur gestaltet sich folgendermaßen:

1. Leistungsschlüssel
2. Leistungsgruppen
3. Leistungsobjekte
4. Objektspezifikationen
 - a. Leistungsverrichtungen
 - b. Verrichtungsdetail
5. Leistungsbereiche (ggf. Stufe 2)
6. Filter Leistungstypen des Bundes (Stufe 2)
7. Begriffe im Kontext (Stufe 2)
8. Rechtsgrundlagen
 - a. EU-Recht
 - b. Bundesrecht
 - c. Landesrecht
 - d. Kommunalrecht
9. Herkunft der Leistung (Bsp. Kammerleistung SH)
10. EU-DLR-Relevanz

Der LeiKa wird künftig mit folgenden Pflichtspalten zur Verfügung gestellt: Leistungsschlüssel, Leistungsgruppe, Leistungsobjekt und Rechtsgrundlage. Leistungsobjektspezifikationen (Verrichtung und ggf. Verrichtungsdetail) sind optionale Inhalte.

3 ANLAGEN DES LEIKA 2.0

3.1 Leistungsgruppen des LeiKa

You should use this space for a simple textline. You should use this space for a simple textline.

3.2 Verrichtungen des LeiKa

You should use this space for a simple textline. You should use this space for a simple textline.

4 NORMSCREENING DES LEIIKA 1.0 ZUM 2.0 BETA

4.1 Leistungen nach EU-Recht

Die Leistungsgruppe „Berufsbildung“ enthielt u. a. die Leistung „Europass Mobilität“. Gemäß Art. 2 der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG² sind die Europass-Dokumente der Europass-Lebenslauf, der Europass-Mobilitätsnachweis, der Europass-Diplomzusatz, das Europass-Sprachenportfolio sowie die Europass-Zeugniserläuterungen. Der LeiKa wurde um diese fehlenden Europass-Dokumente ergänzt.

4.2 Leistungen nach Bundesrecht

Durch die Aufnahme aller Leistungen der Sozialgesetzbücher (SGB I – XII) in den LeiKa wurden die Leistungsgruppen „Arbeitsförderungsrecht“, „Entgeltersatzleistungen“, „Krankenversicherungsrecht“, „Rentenversicherungsrecht“, „Unfallversicherungsrecht“, „Pflegeversicherungsrecht“ und „Behindertenrecht“ neu gebildet.

Aufgrund der Vielschichtigkeit des Umweltrechts wurde die Leistungsgruppe „Umweltschutz“ aufgelöst und die bisherigen Leistungen den Teilrechtgebieten des Umweltrechts Abfallrecht, Atomrecht, Bodenschutzrecht, Chemikalienrecht, Forstrecht, Gentechnikrecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Pflanzenschutzrecht und Wasserrecht zugeordnet.

Im Wasserrecht wird beispielsweise im Rahmen der Benutzung von Gewässern zwischen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG und der Bewilligung nach § 8 WHG unterschieden. Beide Genehmigungsarten unterscheiden sich hinsichtlich Adressat, Rechtsstellung des Adressaten, der zulässigen Benutzungen, der Befristung der Genehmigung und des Verfahrensablaufes. Daher muss explizit der rechtliche Fachbegriff als Leistung benannt werden. Die exakte Einhaltung des Gesetzeswortlautes ist im Weiteren entscheidend für die Erstellung von Stammtexten, wie das vorgenannte Beispiel zeigt.

Die Leistungsgruppe „Wiedergutmachung“ wurde umbenannt in „Entschädigungsrecht“. Nach verschiedenen Gesetzen aus o. g. Rechtsmaterie besteht heute keine Möglichkeit mehr, neue Ansprüche auf Entschädigungsleistungen geltend zu machen. D. h. die Ansprüche werden aufgrund von Stichtagsregelungen nur noch abgewickelt. In den Leika wurden daher nur Leistungen aufgenommen, für die noch Anträge gestellt werden können.

4.3 Leistungen nach Landesrecht

Am Beispiel des Schulrechtes, das in Deutschland Länderangelegenheit ist, wird deutlich, dass es auf Landesebene ggf. bis zu 16 unterschiedliche Gesetze geben kann (16 Schulgesetze in Deutschland). Eine bundesweit einheitliche gesetzliche Grundlage ist nicht vorhanden. Da sich die Schulorganisation in den einzelnen Bundesländern kaum unterscheidet – wurde die Leistungsgruppe Schulrecht im LeiKa beibehalten und ergänzt.

4.4 Leistungen nach Kommunalrecht

Kommunen haben das Recht, eigene Angelegenheiten durch Satzungen zu regeln. Die Satzungshoheit ergibt sich aus Art. 28 GG. Beispielhaft sei hier die Baumschutzsatzung genannt, welche Ihre Grundlage im § 29 BNatSchG hat. Da die einzelnen

² ENTSCHEIDUNG Nr. 2241/2004/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches gemeinschaftliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass)

Baumschutzsatzungen sehr ähnlich aufgebaut und struktuiert sind, wurde das Leistungsobjekt „Baumfällgenehmigung“ der Leistungsgruppe Pflanzenschutzrecht zugeordnet und in den LeiKa aufgenommen.

4.5 Kammerleistungen

Auf der 28. Sitzung der DOL-Vorhabengruppe „Verbund der Internetportale / Behördenfinder“ wurde beschlossen, dass Leistungen von Kammern (IHK, HWK) für Verwaltungskunden, die im Rahmen von Verwaltungsprozessen erforderlich sind, in den LeiKa aufgenommen werden. Die Kammerleistungen wurden thematisch den Leistungsgruppen Berufsbildungsrecht und Gewerberecht zugeordnet.

5 WEITERENTWICKLUNG DES LEIKA

Qualitätssicherung sowie weitere Aufnahme von Verwaltungsleistungen: bspw. Eingriffsakte, Auskünfte

6 DOKUMENTENSTATUS

Dokumentenstatusinformation			
Verfasser/in	<i>Frau Hanf</i> <i>Frau Kaaz</i>		
Organisation	<i>GK LeiKa</i>		
Versions-Nr.	<i>0.9</i>		
Versions-Datum	<i>22.10.2009</i>		
Erst-Erstellungsdatum	<i>24.07.2009</i>		
Bearbeitungsstatus	<input type="checkbox"/> in Erstellung		
	<input checked="" type="checkbox"/> in interner Abstimmung		
	<input type="checkbox"/> in Abstimmung mit Projektleitung		
	<input type="checkbox"/> freigegeben		
Freigegeben von			
Mitgeltende Dokumente			
Anlagen			
Beispiele Stammtexte			
Änderungshistorie			
Datum	Version	Historie	Verfasser
<i>20.08.09</i>	<i>0.9</i>		<i>GK LeiKa</i>
<i>22.10.09</i>	<i>1.0</i>		<i>GK LeiKa</i>